

Gesetz vom 14. April 2016, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „insbesondere jene nach § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBl. Nr. 47/1935“ durch die Wortfolge „insbesondere jene nach § 15 und § 17 Abs. 2 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 6, 7 und 8 wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 2/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 132/2015“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 11a bis 11c“ durch das Zitat „§§ 11b und 11c“ ersetzt.

4. § 11a entfällt.

5. § 11b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für Betriebe der oberen Klasse gemäß Art. 3 Z 3 der die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Ergänzung der Katastrophenschutzpläne gemäß § 9 innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Informationen gemäß Abs. 4 externe Notfallpläne im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2012/18/EU für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen.“

6. § 11b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebes gemäß Abs. 1 sowie die Betreiberinnen oder Betreiber von Betrieben der unteren und der oberen Klasse gemäß Art. 3 Z 2 und 3 der Richtlinie 2012/18/EU oder Gruppen von Betrieben, für welche aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese folgenschwerer sein können, sind bei der Erstellung des externen Notfallplanes zu beteiligen und deren interne Notfallpläne sind zu berücksichtigen. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht die Behörde ist, welcher der Betrieb den Sicherheitsbericht gemäß Art. 10 der Richtlinie 2012/18/EU zu übermitteln hat, ist auch diese Behörde vor der Erstellung des externen Notfallplanes, insbesondere im Hinblick auf den Domino-Effekt gemäß Art. 9 der Richtlinie 2012/18/EU, anzuhören.“

7. § 11b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebes gemäß Abs. 1 ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist vor der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben, die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei Betrieben, für die erst nach ihrer Inbetriebnahme ein externer Notfallplan zu erstellen ist, sind diese Informationen längstens innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem Abs. 1 auf den Betrieb anzuwenden ist, zur Verfügung zu stellen.“

8. § 11b Abs. 4 lautet:

„(4) Die externen Notfallpläne für Betriebe gemäß Abs. 1 sind über die Zwecke des § 2 Abs. 1 hinaus zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können;
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten und durchzuführen;
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betroffenen Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.“

9. § 11b Abs. 5 lautet:

„(5) Die externen Notfallpläne haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. Namen und Stellung der Personen, die gemäß § 19 zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind;
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste;
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel;
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände;
5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie sie im Sicherheitsbericht gemäß Art. 10 der Richtlinie 2012/18/EU beschrieben sind, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte gemäß Art. 9 der Richtlinie 2012/18/EU, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben;
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, gemäß Art. 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten;
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten im Fall eines schweren Unfalles mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen zu fördern.“

10. § 11b Abs. 7 erster Satz lautet:

„Die externen Notfallpläne sind in jeweils angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.“

11. § 11b Abs. 8 lautet:

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann aufgrund der Informationen in den Sicherheitsberichten gemäß Art. 10 der Richtlinie 2012/18/EU entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes gemäß Abs. 1 erübrigt. Diese Entscheidung ist zu begründen und gegebenenfalls jenen benachbarten Mitgliedstaaten der EU und jenen benachbarten Bundesländern mitzuteilen, deren Gebiete sich nahe am Betriebsgelände befinden. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.“

12. In § 11c Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 129/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 80/2015“ ersetzt.

13. In § 16 Abs. 5 wird das Zitat „BGBI. Nr. 60/1974“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 154/2015“ ersetzt.

14. In § 27 Abs. 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit a des Wehrgesetzes 1978, BGBI. 150“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 lit a des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146/2001, in der Fassung BGBI. I Nr. 65/2015“ ersetzt.

15. In § 33 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 8, 11, 11a bis 11d und 25 bis 28“ durch das Zitat „§§ 8, 11, 11b bis 11d und 25 bis 28“ ersetzt.

16. In § 35 Abs. 1 Z 2a entfällt das Zitat „11a“.

17. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 1, 6, 7 und 8, § 9 Abs. 3, §§ 11b und 11c Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Z 2a sowie § 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/20XX treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig § 11a tritt außer Kraft.“

18. § 37 erster Satz lautet:

„Durch dieses Gesetz wird zudem die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, umgesetzt.“

Vorblatt

Problem:

1. In § 11a des Katastrophenhilfegesetzes sind nach wie vor Bestimmungen über interne Notfallpläne verankert.
Durch das Bgld. ISUG, LGBI. Nr. 8/2007 i.d.g.F., wurden die Bestimmungen hinsichtlich interner Notfallpläne neu zentral geregelt.
Eine Parallelregelung im Katastrophenhilfegesetz ist somit entbehrlich und birgt zudem die Gefahr von Widersprüchlichkeiten.
2. Durch die Richtlinie 2012/18/EU wurde die sogenannte Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) neu erlassen und die Richtlinie 96/82/EG aufgehoben. Sie war bis 31. Mai 2015 auch auf Landesebene umzusetzen.

Ziel und Inhalt:

1. Entfall der Bestimmungen über interne Notfallpläne.
2. Umsetzung der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) im Katastrophenhilfegesetz betreffend die externen Notfallpläne.

Lösung:

1. Entfall von § 11a im Katastrophenhilfegesetz, der Regelungen für interne Notfallpläne enthält.
2. Umsetzung der Bestimmungen der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) über externe Notfallpläne im Katastrophenhilfegesetz.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mangels Bestehen derartiger Anlagen, keine.

Nachdem es sich um die Umsetzung der Industrieunfallrichtlinie handelt, hätte das Land auch keinerlei Spielraum, um Kosten für die Umsetzung zu vermeiden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Mit diesem Gesetz wird insbesondere die sogenannte Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie), Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 197 vom 24. 07. 2012 S. 1, hinsichtlich der externen Notfallpläne umgesetzt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Durch den Entfall von § 11a im Katastrophenhilfegesetz sind alle Regelungen künftig zentral im Bgld. ISUG, LGBI. Nr. 8/2007 i.d.g.F., enthalten, womit eine unnötige Parallelregelung beseitigt wird.
2. Die bereits im Katastrophenhilfegesetz umgesetzte sogenannte Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen wurde durch die sogenannte Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) 2012/18/EU ersetzt. Diese Richtlinie war grundsätzlich bis 31. Mai 2015 umzusetzen.
Die Umsetzung soll mit diesem Gesetz nunmehr erfolgen. Der Gesetzesentwurf orientiert sich an entsprechenden Entwürfen der Länder Kärnten und Vorarlberg.
3. Die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung von Bestimmungen über externe Notfallpläne ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, da es sich um „Maßnahmen außerhalb der Betriebe“ handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Der Verweis auf das Bgld. FWG 1994 wird entsprechend der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6, 7 und 8):

Der statische Verweis auf das DSG 2000 wird entsprechend der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Da § 11a ersatzlos entfällt (siehe Z 4), war auch die Bestimmung in § 9 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Zu Z 4 (Entfall von § 11a):

Der §11a beinhaltet derzeit Bestimmungen für interne Notfallpläne.

Durch das Bgld. ISUG, LGBI. Nr. 8/2007 i.d.g.F., wurden die Bestimmungen hinsichtlich interner Notfallpläne aber neu zentral geregelt.

Durch den Entfall von § 11a ist auch für die Betroffenen sichergestellt, dass die Bestimmungen für interne Notfallpläne ausschließlich im Bgld. ISUG enthalten sind, was die Rechtssicherheit erhöht.

Zu Z 5 (§ 11b Abs. 1 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 12 Abs. 1 lit. c der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt.

Neu ist die Zwei-Jahres-Frist für die Behörde für die Erstellung des externen Notfallplanes. Bisher enthielt die Richtlinie lediglich eine Frist für den Betreiber zur Übermittlung der Informationen, soweit nicht Übergangsbestimmungen für neu hinzugekommene Betriebe Fristen für die Erstellung enthielten.

Betriebe der oberen Klasse sind gemäß Art. 3 Z 3 der Richtlinie Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 3 oder Anhang I Teil 2 Spalte 3 genannten Mengen überschreiten, wobei Anmerkung 4 zu Anhang I eine Regel für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe enthält.

Zu Z 6 und 7 (§ 11b Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmung entspricht den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. b und c und Art. 9 Abs. 1 der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie).

Im Art. 12 Abs. 2 lit. a ist eine „angemessene Frist“ vor Inbetriebnahme oder Änderung des Betriebes vorgesehen, in der der Betreiber die Informationen zu übermitteln hat. Im Einklang mit dem Richtlinientext wird daher auf eine „angemessene Frist“ abgestellt. Da die Vorbereitung der diesbezüglichen Informationen in der Regel mit der Erstellung des ebenfalls notwendigen Sicherheitsberichtes nach Art. 10 der Richtlinie einhergeht und der Zeitbedarf hierfür, je nach Typus der Anlage, sehr unterschiedlich sein kann, sieht die Richtlinie hier nur eine „angemessene Frist“ vor.

Die Frist für die Übermittlung bei Betrieben, die neu unter die Richtlinie fallen, wurde durch Art. 12 Abs. 2 lit. c auf zwei Jahre verlängert.

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie enthält eine neue Definition der Betriebe, die vom sogenannten Dominoeffekt betroffen sein können.

Zu Z 8 (§ 11b Abs. 4):

Diese Bestimmung wurde neu formuliert.

Die inhaltlichen Änderungen in den Z 1 und 2 berücksichtigen die Änderungen durch Art. 12 Abs. 3 lit. a und b der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) betreffend den Zweck externer Notfallpläne.

Zu Z 9 (§ 11b Abs. 5):

Im derzeitigen § 11b Abs. 5 wird hinsichtlich der Mindestinhalte von externen Notfallplänen lediglich auf die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinie verwiesen.

In der Neuformulierung werden die Mindestinhalte von externen Notfallplänen explizit aufgelistet, was die Rechtsanwendung erleichtert.

In den Z 5 und 6 werden zudem die Änderungen des Anhangs IV Teil 2 der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) betreffend die in externe Notfallpläne aufzunehmenden Informationen berücksichtigt.

Der letzte Satz dieser Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 6 zweiter Unterabsatz der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) um. Diese Bestimmung über die verstärkte Zusammenarbeit war seit 2003 in der Seveso-II-Richtlinie (Art. 11 Abs. 4a) enthalten, ist aber bisher noch nicht adäquat umgesetzt.

Zu Z 10 (§ 11b Abs. 7):

Diese Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 6 der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) und betrifft die zeitlichen Höchstabstände für Erprobungen der externen Notfallpläne.

Zu Z 11 (§ 11b Abs. 8):

Dabei handelt es sich um die Aktualisierungen von Verweisen auf die sogenannte Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie).

Im vorletzten Satz wird ebenfalls Art. 12 Abs. 6 zweiter Unterabsatz der sogenannten Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt, welcher die verstärkte Zusammenarbeit regelt (siehe Erläuterungen zu Z 6).

Zu Z 12 (§ 11c Abs. 2):

Der statische Verweis auf das MinroG wird entsprechend der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 5):

Der statische Verweis auf das StGB wird entsprechend der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 3):

Der statische Verweis auf das WG 2001 wird entsprechend der geltenden Rechtslage angepasst.

Zu Z 15 (§ 33 Abs. 2):

Da § 11a ersatzlos entfällt (siehe Z 4), war auch die Bestimmung in § 33 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Z 16 (§ 35 Abs. 1 Z 2a):

Da § 11a ersatzlos entfällt, war auch die Strafbestimmung in § 35 Abs. 1 Z 2a entsprechend anzupassen.

Zu Z 17 (§ 36 Abs. 6)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Z 18 (§ 37):

Der Umsetzungshinweis wird hinsichtlich der Industrieunfallrichtlinie (auch Seveso-III-Richtlinie) 2012/18/EU entsprechend ergänzt.